

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rüsselsheim

---

- \* Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1 - 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 532), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim am 13.6.2002 für die Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen hat, wer sich der Stadt gegenüber zum Tragen der Bestattungskosten verpflichtet hat und der Antragsteller.
2. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

Die Gebühren werden bei Anmeldung des Todesfalles oder Beantragung der Leistung fällig.

### § 4

#### Bestattungsgebühren

- \* 1. Die Gebühren betragen für die Erdbestattung
- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 eines Kindes bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres | 236,00 € |
| 1.2 eines Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 389,00 € |

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rüsselsheim

---

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.3 | eines Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr    | 779,00 € |
| 1.4 | bei Tieferlegung in einem Wahlgrab weitere | 118,00 € |
2. Die in Absatz 1 aufgeführten Gebühren umfassen folgende Leistungen:
- 2.1 Aufbewahrung der Leiche und Benutzung der Kühlzelle bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfrist,
  - 2.2 Benutzung der Trauerhalle
  - 2.3 Verbringen von Kränzen und Gebinden von der Trauerhalle zum Grab,
  - 2.4 Überführung des Sarges zum Grabe und Einsenken des Sarges,
  - 2.5 Ausheben und Verfüllen des Grabes, nicht aber bei einer Gruft.
- Die Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der vorgenannten Leistungen führt nicht zu einer Gebührenermäßigung.
- \* 3. Die Gebühren betragen für die Beisetzung einer Urne
- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 3.1 | in die Erde   | 200,00 € |
| 3.2 | in eine Urnennische   | 100,00 € |
| 3.3 | Aufbewahrung der Leiche und Benutzung der Kühlzellen vor der Einäscherung bis zum Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Bestattungsfrist | 118,00 € |
| 3.4 | Benutzung der Trauerhalle   | 134,00 € |
4. Für die Aufbewahrung eines Toten, dessen verzögerte Bestattung die Angehörigen zu vertreten haben, sind für jeden Tag nach Ablauf der gesetzlichen Bestattungsfrist zu entrichten
- |  |  |         |
|--|--|---------|
|  |  | 38,00 € |
|--|--|---------|

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rüsselsheim

---

### § 5

#### Sonstige Gebühren

\* Die Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen betragen, soweit dies nicht nach § 4 abgegolten ist:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| 1. | für die Aufbewahrung einer Leiche, wenn die Beisetzung auswärts erfolgt, Benutzung der Leichenkammer je angefangenen Tag | 38,00 €  |
| 2. | für die Benutzung der Trauerhalle  | 134,00 € |
| 3. | für die Benutzung des Sezierraumes je angefangener Tag   | 156,00 € |

### § 6

#### Umbettungsgebühren

- \* 1. Die Gebühren betragen für die Umbettung innerhalb der Friedhöfe der Stadt Rüsselsheim:
- |       |  |          |
|-------|--|----------|
| 1.1.  | Umbettung einer Leiche, den 3-fachen Satz der jeweiligen Bestattungsgebühr.  |          |
| 1.1.1 | für die Ausbettung aus einem Tiefgrab oder die Einbettung in ein Tiefgrab auf Anforderung der Berechtigten weitere | 118,00 € |
| 1.2   | Umbettung einer Urne   |          |
| 1.2.1 | von einer Erdstelle in eine Erdwahlstelle; den 2-fachen Satz der Bestattungsgebühr                                 |          |
| 1.2.2 | von einer Urnennische in eine Urnenwahlstelle; den 2-fachen Satz der Bestattungsgebühr                             |          |
| 1.2.3 | von einer Urnennische in eine Erdwahlstelle; den jeweils 1-fachen Satz der entsprechenden Bestattungsgebühr        |          |

7. Ergänzung, Oktober 1994

\* Änderung vom 21. August 2002 (tritt am 1.1.2003 in Kraft)

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rüsselsheim

---

- 1.2.4 von einer Erdstelle in eine Urnenwahnische; den jeweils 1-fachen Satz der entsprechenden Bestattungsgebühr
- 1.3 Umbettung einer Leiche durch Tieferlegung innerhalb einer Grabstätte; den 2-fachen Satz der jeweiligen Bestattungsgebühr
- 2. Für die Ausbettung von Verstorbenen, die anschließend auf einem auswärtigen Friedhof wiederbestattet werden; den 1,5-fachen Satz der jeweiligen Bestattungsgebühr.
  - 2.1. aus einem Tiefgrab weitere 118,00 €
  - 2.2 für die Ausbettung einer Urne aus einer Erdstelle; den 1,5-fachen Satz der entsprechenden Bestattungsgebühr
  - 2.3 aus einer Urnennische; den 1-fachen Satz der entsprechenden Bestattungsgebühr
  - 2.4 Verpackungs- und Beförderungskosten pauschal 25,00 €

\*

### § 7

#### Gebühren für Nutzungsrechte an Grabstätten

- 1. Die Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten entsprechend der in der Friedhofssatzung genannten Ruhefrist betragen für die in § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung genannten Personen:
  - 1.1. Erdbestattungen
    - 1.1.1 für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 399,00 €
    - 1.1.2 für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 680,00 €
  - 1.2 für Urnenerdreihengrabstätten 379,00 €
  - 1.3 für Urnenreihennischen 318,00 €

7. Ergänzung, Oktober 1994

\* Änderung vom 21. August 2002 (tritt am 1.1.2003 in Kraft)

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rüsselsheim

---

- \* 2. Für den Erwerb von 40-jährigen Nutzungsrechten an Erdwahlgrabstätten und 30-jährigen Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten, beträgt die Gebühr für die in § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung genannten Personen:
- |         |   |            |
|---------|---|------------|
| 2.1     | Erdbestattungen Wahlgrabstätten                                 |            |
| 2.1.1   | für eine einstellige Grabstätte                                 | 1.604,00 € |
| 2.1.2   | für eine zweistellige Grabstätte                                | 3.157,00 € |
| 2.2     | Urnenwahlgräber   |            |
| 2.2.1   | Urnenerdwahlgrabstätte zur Beisetzung bis zu 4 Urnen            | 913,00 €   |
| 2.2.2   | Urnenwahlnischen  |            |
| 2.2.2.1 | für eine Nische mit Blumennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen  | 816,00 €   |
| 2.2.2.2 | für eine Nische ohne Blumennische zur Beisetzung einer Urne     | 433,00 €   |
| 2.2.2.3 | für eine Nische ohne Blumennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen | 697,00 €   |
| 2.2.2.4 | für eine Nische ohne Blumennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | 1.229,00 € |
3. Die Gebühren in Abs. 1 und 2 erhöhen sich um jeweils 50 % für die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung genannten Personen.
- \* 4. Die Gebühr für die Verlängerung der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Nutzungsrechte beträgt für jedes Jahr 1/40 bzw. 1/30 der jeweiligen Gebührensätze. Dabei werden angefangene Jahre voll angerechnet und evtl. verbleibende Centbeträge auf volle € aufgerundet.

## Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Rüsselsheim

---

### § 8

#### Genehmigungsgebühr

- \* Für die Genehmigung und Überwachung der Ausführung einer unterirdischen Familiengruft wird eine Gebühr von 20 % der Bausumme erhoben, mindestens jedoch 1.949,00 €. Beträge werden auf volle € aufgerundet.

### § 9

Grabstätten für die namenlose Beisetzung werden gebührenrechtlich wie die entsprechenden Reihengrabstätten behandelt.

### § 10

- \* Im Auftrag der Verfügungsberechtigten räumt die Stadt Rüsselsheim Grabstätten ab. Die Kosten für die Räumung sind der Stadt zu erstatten.

#### Inkrafttreten

- \* Die Gebührensatzung tritt zum 1.1.2003 in Kraft.

Rüsselsheim, den 11.7.2002

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

gez.: Gieltowski  
Oberbürgermeister